Niederösterreichische Vorsorgekasse
...aber sicher!

BEITRITTSVERTRAG

MVK-Leitzahl 71700

Die Niederösterreichische Vorsorgekasse AG (NÖ-VK), 3100 St. Pölten, Kremser Gasse 20, wurde speziell zum Zweck der Hereinnahme und Veranlagung von Abfertigungsbeiträgen errichtet. Der nachfolgend angeführte Arbeitgeber schließt mit der NÖ-VK entsprechend den Bestimmungen der §§ 9 und 10 des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes (BMVG) einen Beitrittsvertrag gemäß den nachfolgend, insbesondere den umseits angeführten Bedingungen.

Firma (Arbeitgeber)		Firmenbuchnummer	
Ansprechpartner		E-Mail	
Straße		Telefon	
PLZ, Ort		Fax	
Betriebsrat vorhanden	ja ☐ nein ☐	Internetadresse	
Branche	Mitarbeiteranzahl	Dzt. Lohnsumme in € p.a	

Wir geben alle unsere Dienstgeberkontonummern bei der Sozialversicherung sowie die zuständige Gebiets- bzw. Betriebskrankenkasse bekannt:

Dienstgeberkontonummer	Gebiets- bzw. Betriebskrankenkasse

Der Antragsteller bestätigt, gemäß §§ 9 und 10 BMVG mit dem Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung über die Auswahl der NÖ-VK als zuständige Mitarbeitervorsorgekasse abgeschlossen zu haben bzw. in Betrieben ohne Betriebsrat, die Arbeitnehmer über die Auswahl der NÖ-VK schriftlich informiert zu haben.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt im folgenden die gewählte Formulierung für beide Geschlechter (vgl. §1 (4) GleichbG).

Der Arbeitgeber erklärt sich mit der automationsunterstützten Verarbeitung seiner Daten einverstanden und stimmt bis auf jederzeitigen schriftlichen Widerruf der Weitergabe seiner Daten an die Vertriebspartner der NÖ-VK, das sind die Erste n.oe. Brandschaden-Versicherungsaktiengesellschaft sowie die Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank Aktiengesellschaft, für Informationszwecke dieser beiden Gesellschaften zu. Die Weitergabe der Daten an sonstige, nicht im BMVG genannte Dritte, ist ausgeschlossen.

Dipl.-Ing. R. Divoky Dipl.-Ing. A. Müller

Niederösterreichische Vorsorgekasse AG

Ort, Datum

Firmenstempel und firmenmäßige Unterschrift

Werber-/Beratername	Werber-/Beraternummer	Betreuungsgesellschaft

Niederösterreichische, Vorsorgekasse AG, Kremser Gasse 20, 3100 St. Pölten
MVK-Leitzahl: 71700, Rechtsform: Aktiengesellschaft, Sitz: St. Pölten, FN 225137i, Handelsgericht: St. Pölten
Tel.: 02742/90 555, Fax.: 02742/90 555-7120, e-Mail: office@noevk.at, www.noevk.at, DVR: 2108512

Niederösterreichische Vorsorgekasse
...aber sicher!

BEITRITTSVERTRAG

MVK-Leitzahl 71700

Die Niederösterreichische Vorsorgekasse AG (NÖ-VK), 3100 St. Pölten, Kremser Gasse 20, wurde speziell zum Zweck der Hereinnahme und Veranlagung von Abfertigungsbeiträgen errichtet. Der nachfolgend angeführte Arbeitgeber schließt mit der NÖ-VK entsprechend den Bestimmungen der §§ 9 und 10 des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes (BMVG) einen Beitrittsvertrag gemäß den nachfolgend, insbesondere den umseits angeführten Bedingungen.

Firma (Arbeitgeber)		Firmenbuchnummer	
Ansprechpartner		E-Mail	
Straße		Telefon	
PLZ, Ort		Fax	
Betriebsrat vorhanden	ja ☐ nein ☐	Internetadresse	
Branche	Mitarbeiteranzahl	Dzt. Lohnsumme in € p.a	

Wir geben alle unsere Dienstgeberkontonummern bei der Sozialversicherung sowie die zuständige Gebiets- bzw. Betriebskrankenkasse bekannt:

Dienstgeberkontonummer	Gebiets- bzw. Betriebskrankenkasse

Der Antragsteller bestätigt, gemäß §§ 9 und 10 BMVG mit dem Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung über die Auswahl der NÖ-VK als zuständige Mitarbeitervorsorgekasse abgeschlossen zu haben bzw. in Betrieben ohne Betriebsrat, die Arbeitnehmer über die Auswahl der NÖ-VK schriftlich informiert zu haben.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt im folgenden die gewählte Formulierung für beide Geschlechter (vgl. §1 (4) GleichbG).

Der Arbeitgeber erklärt sich mit der automationsunterstützten Verarbeitung seiner Daten einverstanden und stimmt bis auf jederzeitigen schriftlichen Widerruf der Weitergabe seiner Daten an die Vertriebspartner der NÖ-VK, das sind die Erste n.oe. Brandschaden-Versicherungsaktiengesellschaft sowie die Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank Aktiengesellschaft, für Informationszwecke dieser beiden Gesellschaften zu. Die Weitergabe der Daten an sonstige, nicht im BMVG genannte Dritte, ist ausgeschlossen.

Dipl.-Ing. R. Divoky Dipl.-Ing. A. Müller

Niederösterreichische Vorsorgekasse AG

Ort, Datum

Firmenstempel und firmenmäßige Unterschrift

KOPIE FÜR DEN ARBEITGEBER

Niederösterreichische, Vorsorgekasse AG, Kremser Gasse 20, 3100 St. Pölten
MVK-Leitzahl: 71700, Rechtsform: Aktiengesellschaft, Sitz: St. Pölten, FN 225137i, Handelsgericht: St. Pölten
Tel.: 02742/90 555, Fax.: 02742/90 555-7120, e-Mail: office@noevk.at, www.noevk.at, DVR: 2108512

Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Präambel

1) Dieser Beitrittsvertrag gilt für alle Arbeitsverhältnisse, auf die das BMVG Anwendung findet.
2) Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe der Bestimmungen des BMVG für seine Arbeitnehmer einen Beitrittsvertrag mit einer Mitarbeitervorsorgekasse (MV-Kasse) abzuschließen und einen laufenden Beitrag in der gesetzlichen, kollektivvertraglichen oder vertraglichen Höhe an den für den Arbeitnehmer zuständigen Träger der Krankenversicherung zur Weiterleitung an die NÖ-VK zu leisten, sofern das Arbeitsverhältnis länger als einen Monat dauert.
3) Alle natürlichen Personen, für die Beiträge nach §§ 6 oder 7 BMVG an die NÖ-VK zu leisten sind oder waren oder für die Übertragungsbeträge nach § 47 BMVG gezahlt wurden, sind Anwartschaftsberechtigte der NÖ-VK.

2. Anspruch auf Abfertigung und Kapitalgarantie

Der Anwartschaftsberechtigte hat nach Maßgabe der Bestimmungen des BMVG bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gegen die NÖ-VK Anspruch auf eine Abfertigung. Die Höhe der Abfertigung ergibt sich aus der Abfertigungsanwartschaft zum Ende jenes Monats, zu dem ein Anspruch gemäß § 16 BMVG fällig geworden ist, einschließlich einer allfällig garantierten Mindestverzinsung und beträgt zumindest

a) die Summe der dieser MV-Kasse zugeflossenen Abfertigungsbeiträge zuzüglich
b) einer allenfalls übertragenen Altabfertigungsanwartschaft sowie
c) der allenfalls aus anderen MV-Kassen übertragenen Abfertigungsanwartschaften.

Die Verfügungsmöglichkeiten über diesen Anspruch richten sich nach § 17 BMVG und sind mittels schriftlichen Antrags geltend zu machen.

3. Grundsätze der Veranlagungspolitik

Die NÖ-VK führt die Veranlagungsgeschäfte im Interesse der Anwartschaftsberechtigten unter besonderer Bedachtnahme auf Sicherheit, Nachhaltigkeit, Rentabilität, Liquidität und die Risikotragungsfähigkeit der Veranlagungsgemeinschaft. Es werden grundsätzlich soziale und ökologische Ausschluss- und Qualitätskriterien auf das gesamte Wertpapierportfolio angewendet.

Zu diesem Zweck hat die NÖ-VK stets für eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte zu sorgen. Für die Veranlagung des der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens sind sämtliche Veranlagungsformen des § 30 BMVG zulässig.

4. Treuebonus

Die NÖ-VK gewährt den Anwartschaftsberechtigten einen Treuebonus. Der Anspruch auf Treuebonus wird einmal im Jahr zum Bilanzstichtag festgestellt und zugewiesen. Unterjährige Zuweisungen sind nicht vorgesehen. Der Treuebonus wird in einem Prozentsatz der Vergütung für die Vermögensverwaltung gemäß Punkt 6. Abs 3 festgelegt und richtet sich nach der ununterbrochenen Verweildauer des Guthabens des Anwartschaftsberechtigten in der NÖ-VK. Dieser Prozentsatz beträgt ab einer jeweils ununterbrochenen Verweildauer

von mehr als	3 Jahren	5%,
von mehr als	5 Jahren	10%
und von mehr als	10 Jahren	15%

der Vermögensverwaltungsgebühr des jeweiligen Jahres.

5. Meldepflichten des Arbeitgebers und des Anwartschaftsberechtigten gegenüber der NÖ-VK

Die Arbeitgeber sowie die Anwartschaftsberechtigten sind verpflichtet, der NÖ-VK über alle für das Vertragsverhältnis und für die Verwaltung der Anwartschaft sowie für die Prüfung von Auszahlungsansprüchen maßgebenden Umstände unverzüglich wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Die Anspruchsprüfung erfolgt ausschließlich auf Grundlage der von den Sozialversicherungsträgern zur Verfügung gestellten Daten. Die NÖ-VK haftet für keine dabei auftretenden Fehlinformationen, Fehlüberweisungen oder Rechtsstreitigkeiten im Vorfeld der MV-Kasse und dergleichen. Insbesondere ist die NÖ-VK nicht verpflichtet, die ihr übermittelten Stammdaten, Auflösungsgründe sowie die Richtigkeit, Höhe oder Rechtzeitigkeit der Beiträge zu überprüfen. Dies gilt sinngemäß auch für die Übertragung von Altabfertigungsanwartschaften gemäß § 47 BMVG.

6. Verwaltungskosten

1) Die NÖ-VK ist berechtigt, von den hereingenommenen Beiträgen Verwaltungskosten abzuziehen. Diese Verwaltungskosten sind prozentmäßig für alle Beitragszahler der NÖ-VK gleich und betragen 2,2% der Abfertigungsbeiträge. Abweichend davon werden im Jahr 2003 für alle Beitragszahler nur 1% der Abfertigungsbeiträge einbehalten.
2) Wird eine Altabfertigung nach den Bestimmungen des BMVG auf die NÖ-VK übertragen, so ist diese berechtigt, einen einmaligen, einheitlichen Kostenbeitrag in Höhe von 0,75% des Übertragungswertes, maximal jedoch 250 Euro, einzubehalten, welcher der übertragenen Anwartschaft angelastet wird.
3) Die NÖ-VK ist berechtigt, von den Veranlagungserträgen eine Vergütung für die Vermögensverwaltung von bis zu 0,65% des veranlagten Kapitals pro Geschäftsjahr einzubehalten.
4) Die Vergütung an den zuständigen Träger der Krankenkasse für die Einhebung und die Weiterleitung der Beiträge nach § 26 Abs. 5 BMVG gilt als verrechenbare Barauslage und wird den laufenden Beiträgen angelastet. Die Kosten des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger werden von der NÖ-VK getragen. Sollte den Kosten des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger der Status einer Barauslage zuerkannt werden, können diese von den hereingenommenen Beiträgen in Abzug gebracht werden. Sämtliche Barauslagen die von der Depotbank in Rechnung gestellt werden trägt die NÖ-VK (wie z.B. Depotgebühren, Depotführungsgebühren, Debotbankgebühren, Bankspesen, Überweisungsspesen, Transaktionskosten) und werden nicht weiterverrechnet. Die NÖ-VK übernimmt weiters auch die Prüfungskosten des Rechenschaftsberichtes der Veranlagungsgemeinschaft.
5) Wenn die Veranlagungserträge eines Geschäftsjahres für die Vergütung der Vermögensverwaltung nicht ausreichen, wird der Unterschiedsbetrag auf neue Rechnung vorgetragen; eine Belastung des Abfertigungsvermögens ist nicht zulässig.
6) Die Übertragung der Abfertigungsanwartschaft von einer MV-Kasse auf eine andere, sowie die Auszahlung der Abfertigungsanwartschaft hat durch die übertragende und die übernehmende oder auszahlende MV-Kasse verwaltungskostenfrei zu erfolgen. Im Zuge der Überweisung oder Auszahlung fallen keine weiteren Barauslagen an.

7. Konditionenhinweis, Kundmachungen

Die jeweils aktuelle Höhe sämtlicher in dem Beitrittsvertrag genannten Konditionen werden unter der homepage www.noevk.at verlautbart. Die NÖ-VK ist berechtigt die Verwaltungskosten gemäß Punkt 6. im Fall geänderter gesetzlicher Rahmenbedingungen innerhalb der Grenzen des BMVG anzupassen. Die NÖ-VK wird die angeführten Informationen auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft auch in schriftlicher Form zur Verfügung stellen.

8. Beendigung des Beitrittsvertrages und Wechsel der MV-Kasse

1) Eine Kündigung des Beitrittsvertrages durch den Arbeitgeber oder durch die NÖ-VK oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages wird nur rechtswirksam, wenn die Übertragung der Abfertigungsanwartschaften auf eine andere MV-Kasse sichergestellt ist. Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages kann nur für alle von diesem Beitrittsvertrag erfassten Anwartschaftsberechtigten gemeinsam erfolgen.
2) Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages kann nur mit Wirksamkeit zum Bilanzstichtag der NÖ-VK ausgesprochen werden. Die Frist für die Kündigung des Beitrittsvertrages beträgt sechs Monate. Die einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages wird frühestens zu dem Bilanzstichtag der NÖ-VK wirksam, der zumindest drei Monate nach der Vereinbarung der einvernehmlichen Beendigung des Beitrittsvertrages liegt.
3) Die Übertragung der Abfertigungsanwartschaften auf eine neue MV-Kasse erfolgt binnen fünf Werktagen nach Ende des zweiten Monats nach dem Bilanzstichtag der MV-Kasse, wobei zu diesem Monatsende eine Ergebniszuweisung unter Berücksichtigung einer allfälligen Garantieleistung vorgenommen wird. Nach Übertragung hervorkommende, noch zu diesen Abfertigungsanwartschaften gehörige Beträge werden als Nachtragsüberweisung unverzüglich auf die neue MV-Kasse übertragen. Ab dem Bilanzstichtag werden die Abfertigungsbeiträge unabhängig davon, ob sie noch vor dem Bilanzstichtag gelegene Monate betreffen, an die neue MV-Kasse überwiesen.
4) Die §§ 9 und 10 BMVG sind auf den Wechsel der MV-Kasse auf Verlangen des Arbeitgebers, des Betriebsrates oder in Betrieben ohne Betriebsrat eines Drittels der Arbeitnehmer anzuwenden.

9. Sonstige Regelungen

Wird ein Bestandteil dieses Vertrages ungültig, hat dies keine Auswirkung auf die Gültigkeit des restlichen Vertrages. Ergänzend gelten die Bestimmungen des BMVG in der jeweils geltenden Fassung.

10. Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz der NÖ-VK anzurufen.